

Arvernus Capital (CH) Fund

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko (Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen») mit dem folgenden Teilvermögen:

Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund

Fondsleitung: LB(Swiss) Investment AG, Zürich
Depotbank: Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
19. August 2014



EXPLORING BEST OPPORTUNITIES

Der Arvernus Capital (CH) Fund – Umbrella-Fonds mit besonderem Risiko ist ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“, welcher zurzeit ein Teilvermögen umfasst. Jedes Teilvermögen kann direkt oder indirekt nach einer "Long/Short Strategie" Anlagen in Aktien tätigen. Das Anlage- risiko der Teilvermögen ist nicht mit demjenigen von Effektenfonds vergleichbar. Namentlich dürfen die Teil- vermögen Leerverkäufe tätigen (bis zu 75%) und Anlagen können mit einem Hebeleffekt (bis maximal 300%) versehen werden. Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Prospekt enthaltenen Risikohinweise aufmerk- sam gemacht. Personen, die in den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen investieren, müssen bereit und in der Lage sein, Kapitalverluste hinzunehmen. Die Fondsleitung ist jedoch bemüht, die der Anlagepolitik inhären- ten Risiken durch Diversifikation der Anlagen und Strategien zur Beschränkung der Risiken zu mindern. Ausga- ben der Anteile für den laufenden Kalendermonat werden jederzeit bis um 15 Uhr am vierundzwanzigsten Ka- lendertag und Rücknahmen der Anteile für den laufenden Kalendermonat werden jederzeit bis um 15 Uhr am zwanzigsten Kalendertag des jeweiligen Monats entgegengenommen.

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Anlagefonds

Hauptbeteiligte

Fondsleitung:

LB(Swiss) Investment AG
Claridenstrasse 20, CH-8002 Zürich
Internetseite: www.lbswiss.ch

Depotbank und Zahlstelle:

Bank J. Safra Sarasin AG
Elisabethenstrasse 62, Postfach, CH-4002 Basel
Internetseite: www.jsafrasarasin.ch

Anlageverwalterin und Vertriebsträgerin:

Arvenus Capital AG
Gartenstrasse 38, CH-8002 Zürich
Telefon +41 (0) 43 443 78 11
Telefax +41 (0) 43 443 78 19
Email info@arvenus.ch
Internetseite: www.arvenus.ch

Prüfgesellschaft:

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich

2 Informationen über den Anlagefonds

2.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen

Der Arvenus Capital (CH) Fund ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher aktuell das folgende Teilvermögen hat:

- Arvenus Capital (CH) Europe Event Driven Fund

Der Fondsvertrag wurde von der Schweizerischen Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Clariden Leu AG als ehemaliger Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterbreitet und von dieser erstmals am 16. September 2010 genehmigt. Mit Wirkung per 6. Juli 2012 erfolgte eine Fusion der Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG, Zürich, als ehemaliger Fondsleitung mit der Credit Suisse Funds AG, Zürich, in der Form einer Absorptionsfusion gemäss dem Schweizerischen Fusionsgesetz. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG, Zürich, aufgelöst und sämtliche Rechte und Pflichten gingen von Gesetzes wegen (auf dem Weg der Universalsukzession) auf die Credit Suisse Funds AG, Zürich, über. Ab dem 6. Juli 2012 nahm daher die Credit Suisse Funds AG, Zürich, die Funktion der Fondsleitung wahr. Ab dem 2. April 2012 war die Credit Suisse AG, Zürich, die Depotbank. Die Fondsleitung sowie die Depotbank wurden mit Wirkung zum Übernahmedatum, per 1. April 2014 auf die LB(Swiss) Investment AG, Zürich (nachfolgend die „Fondsleitung“) bzw. die Bank J. Safra Sarasin AG, Basel (nachfolgend die „Depotbank“) übertragen.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es besteht für das Teilvermögen folgende Anteilklassen:

Arvenus Capital (CH) Europe Event Driven Fund:	«A» Klasse (EUR):	Mindestanlage 1 Anteil
	«IA» Klasse (EUR):	Mindestanlage EUR 500'000
	«A» Klasse (CHF):	Mindestanlage 1 Anteil
	«A» Klasse (USD):	Mindestanlage 1 Anteil

Die «A» Klassen und die «IA» Klasse sind Ausschüttungsklassen und stehen grundsätzlich allen Anlegern offen.

Die «IA» Klasse unterscheidet sich von den «A» Klassen durch den oben genannten höheren Mindestanlagebetrag und eine tiefere Verwaltungskommission (§ 21 Ziff. 1 i.V.m. §§ 35A des Fondsvertrages). Die «IA» Klasse steht allen Anlegern offen, die bereit sind, den Mindestanlagebetrag aufzubringen. Wenn der Mindestanlagebetrag durch Rückgaben eines Anlegers unterschritten wird, kann die Fondsleitung gemäss § 6 Ziff. 6 i.V.m. §§ 31A des Fondsvertrages den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Soweit Banken und Effekthändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und der Depotbank.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

2.2 Besondere Angaben zur Anlagepolitik sowie den Anlagebeschränkungen

2.2.1 Übersicht über das Anlageziel des Teilvermögens

Das Anlageziel des Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund liegt hauptsächlich darin, langfristig hohe Erträge durch Anlage in ein Aktienportfolio mit Schwerpunkt europäische Gesellschaften zu erzielen.

Das Teilvermögen kann anstelle von Direktanlagen Anlagen in derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Aktien zugrunde liegen, tätigen. Anlagen können auch mittelbar, über andere kollektive Kapitalanlagen erfolgen. Zur Erzielung von Erträgen in einem Umfeld steigender wie fallender Kurse kann das Teilvermögen Leerverkäufe (Short Sales) tätigen und zur Erhöhung des Ertragspotentials das Portfolio durch Verwendung derivativer Finanzinstrumente oder durch Kreditaufnahme mit Hebelwirkung (Leverage) versehen. Indirekte Anlagen in Private Equity, Rohstoffe (Commodities), Immobilien und frei konvertierbare Währungen werden nur zur Beimischung getätigt.

2.2.2 Anlagepolitik

Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die in §§ 8 sowie 32A des Fondsvertrags genannten Anlagen investieren. Zu diesen Anlagen gehören insbesondere die folgenden:

- a. Beteiligungswertpapiere und Beteiligungsrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern. Der Besondere Teil des Fondsvertrags weist für jedes Teilvermögen den Anlage-schwerpunkt (z.B. Wirtschaftssektor) aus;
- b. Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern
- c. Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a, b, g, j, k des Fondsvertrags sowie Rohstoffe (Commodities), Immobilien und Währungen zugrunde liegen, und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- d. Strukturierte Produkte, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a, b, g, j, k sowie Rohstoffe (Commodities), Immobilien und Währungen zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate (Zertifikate, welche die Schwankung von Finanzmarktparametern wie Aktienkurse und Zinsen nutzen). Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt. Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen. Die strukturierten Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. Anlagen in OTC strukturierte Produkte (OTC Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf diese Geschäftsart spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die strukturierten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- e. Andere derivative Finanzinstrumente gemäss § 12 des Fondsvertrages, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a, b, g, j, k sowie Rohstoffe (Commodities), Immobilienfonds und Währungen zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate (Zertifikate, welche die Schwankung von Finanzmarktparametern wie Aktienkurse und Zinsen nutzen). Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt. Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen. Die Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. Anlagen in OTC Derivate (OTC Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf diese Geschäftsart spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- f. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen wie "Effektenfonds", "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und "Übrige Fonds für alternative Anlagen", die ihr Vermögen in Anlagen gemäss lit. a bis e und g bis k, sowie Rohstoffe (Commodities), Immobilienfonds und Währungen anlegen;
- g. Exchange Traded Funds ("ETF", auch "Index Tracking Stocks" genannt), denen Anlagen gemäss lit. a und b oben zugrunde liegen. Als ETF gelten in Verbindung mit den anlagepolitischen Bestimmungen dieses Fondsvertrags Beteiligungen an Anlageinstrumenten (Gesellschaften, Unit Trusts, anlagefondsähnliche Strukturen), deren Anlagen einen Index widerspiegeln, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. ETF können je nach ihrer Ausgestaltung und ihrem Herkunftsland nach Schweizer Anlagerecht als Anlagefonds qualifizieren oder nicht.
- h. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a bis e anlegen;
- i. Anteile bzw. Aktien geschlossener kollektiver Kapitalanlagen, einschliesslich Investment- oder Beteiligungsgesellschaften von Emittenten weltweit, die überwiegend in Anlagen gemäss vorstehender lit. a von Gesellschaften anlegen, die ihrerseits aber nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
- j. Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- k. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- l. Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities): Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Rohstoffe (z.B. Industriemetalle, Energie (Öl, Gas), Agrargüter), anlegen. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt.
- m. Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) und Besserungsscheine (Contingent Value Rights, CVR) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity).
- n. Indirekte Anlagen in Immobilien: Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Immobilien anlegen, Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen.

Die Anlagen gemäss vorstehender lit. a, b, c, g, h, i, l und m müssen dabei grundsätzlich an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Für das Teilvermögen können einige der vorstehenden Anlagen begrenzt oder ausgeschlossen werden (siehe nachfolgend Ziff. 2.2.2.1).

2.2.2.1 Anlagepolitik des Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund

Bei der Verwaltung des Europe Teilvermögens wird eine aktive Handelspolitik verfolgt. Anlagen können in Gesellschaften unterschiedlicher Grössen und Sektoren erfolgen. Die Zusammensetzung des Portfolios kann kurzfristig Änderungen erfahren. Es wird eine geringe Korrelation zu den führenden, breit abgestützten europäischen Aktienindices angestrebt.

- a) Mindestens 60% des Vermögens des Teilvermögens werden direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapieren und -wertrechten im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Fondsvertrags, in Geldmarktinstrumente im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. j des Fondsvertrags, in Guthaben auf Sicht und Zeit

im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. k des Fondsvertrags und in Besserungsscheine im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. m des Fondsvertrags von europäischen Gesellschaften angelegt. Als „europäische Gesellschaften“ gelten dabei Gesellschaften mit Sitz in einem europäischen Staat oder Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat, welche ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in Europa ausüben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in europäischen Staaten halten.

- b) Bis höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens kann direkt oder indirekt angelegt werden in Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Gesellschaften im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Fondsvertrags von Gesellschaften weltweit, welche die Voraussetzungen gemäss lit. a oben nicht erfüllen sowie in Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit b bis i und l bis n des Fondsvertrags. Vorbehalten bleiben die weiteren Anlagebeschränkungen gemäss § 17 des Fondsvertrags.

Anlagen des Arvernum Capital (CH) Europe Event Driven Fund, welche nicht auf die Rechnungseinheit lauten, können gegen diese abgesichert werden. Die Fondsleitung beabsichtigt, eine solche Absicherung nicht systematisch, sondern nur bei Vorliegen besonderer Umstände vorzunehmen. Vorbehalten bleiben kurzfristige Überabsicherungen.

Anlagestrategie Event Driven

Bei der Event Driven Strategie wird generell versucht, von aussergewöhnlichen Unternehmensereignissen zu profitieren. Beispiele solcher Ereignisse sind Restrukturierungen, Übernahmen, Fusionen, Abspaltungen, Liquidationen, Insolvenzen und dergleichen. Entscheidend für einen erfolgreichen Einsatz dieser Strategie bildet aufwendiges Research, bei dem zusätzlich zu den üblichen Fundamentaldaten eines Unternehmens auch beispielsweise rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen richtig und schnell eingeschätzt werden müssen.

Die Event Driven Strategie zählt zu den defensiven Ausrichtungen im alternativen Investments Universum. Die Hauptrisiken der meisten Arbitrage-Geschäfte liegen ausserhalb des Marktrisikos. Insbesondere Rechtliches-, Abwicklungs-, Liquiditäts-, Wertschriftenleihe-Risiko und das Risiko von Widerstand seitens Aktionäre müssen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Die Event Driven Strategie wird in drei Stilrichtungen unterteilt: a) Merger Arbitrage b) Distressed Securities und c) Special Situations.

Die Hauptaktivitäten im Arvernum Capital (CH) Europe Event Driven Fund finden in den Stilrichtungen Merger Arbitrage sowie Special Situations statt. Die Investitionen werden vorwiegend in Aktien, Futures und Derivaten getätigt. Der Einsatz von Leerverkäufen ist vor allem bei der Merger Arbitrage vorgesehen.

Bei Unternehmensakquisitionen werden beispielsweise Long Positionen (Direktanlagen, Futures und andere Derivate) im zu übernehmenden Unternehmen (Target) aufgebaut und beim Käuferunternehmen (Acquirer) Short Positionen (Direktanlagen, Futures und andere Derivate) eingegangen, je nach Beurteilung der geplanten Unternehmensakquisition, um von einem Discount oder einer Prämie zum theoretischen Wert zu profitieren. Der Einsatz der derivativen Finanzinstrumente erfolgt gemäss § 12 des Fondsvertrages.

- a. Merger Arbitrage: Bedeutet das Ausnutzen von Kursunterschieden bei Unternehmensübernahmen oder Unternehmenszusammenschlüssen. Das Hedgefonds Management konzentriert sich dabei gezielt auf ein Unternehmen, welches übernommen oder fusioniert werden soll. Eventuell zusätzlich benötigte Mittel erhält der Hedgefonds aus Leerverkäufen der Aktie des übernehmenden Unternehmens. In der Erwartung, dass diese Übernahme positiv am Markt aufgenommen wird, rechnet das Hedgefonds Management mit steigenden Kursen des zu übernehmenden Unternehmens.

Beispiel: X (Acquirer) übernimmt Y (Target) via einen Aktientausch. Börsenpreise X Eur 100.-, Y Eur 95.-. Der Discount von Eur 5.- entsteht durch den Zeitfaktor sowie durch die Erwartungen der Investoren für ein Gelingen resp. Scheitern einer Transaktion. Der Arvernum Capital (CH) Event Driven Fund könnte z.B. folgende Positionen eingehen: Long Aktie Y, Short Aktie X (geborgte Stücke) oder Long Futures auf Firma Y, Long Put Derivat lautend auf Aktie X.

- b. Distressed Securities: Das Hedgefonds Management setzt auf Aktien von Firmen, deren Kurse niedrig sind oder denen ein Konkurs drohen könnte mit dem Hintergrund, dass sich eine Erholung der Aktien und der Firma einsetzt. Solch eine Erholung kann durch neu gefundene Geldgeber oder durch neue, lukrative Produktaufträge eintreten. Hieraus resultiert dann eine Wertsteigerung der Aktien und der Firma.

Beispiel: Firma Z ist durch die Zahlungsrückstände eines Hauptkunden in einen finanziellen Engpass geraten, der Börsenkurs leidet sehr unter den Liquiditätsproblemen und einem drohenden Konkurs. Das eigene Produkt ist jedoch im Markt sehr gut positioniert und akzeptiert. Eine Kapitalerhöhung wird notwendig um die Produktion weiterhin sicher zu stellen und andere Verpflichtungen zu erfüllen. Der Arvernum Capital (CH) Event Driven Fund könnte z.B. folgende Position eingehen: Long Anrechte der Firma Z oder Short Put Derivat auf Firma Z.

- c. Special Situations: Es werden Kapitalerhöhungen, Squeeze-Outs (Kraftloserklärungen), Platzierungen (Primär und Sekundär), Going Private (Börsenrückzüge), Ausgliederungen (Buy Outs), Joint Ventures (Kooperationen) oder Abspaltungen von Unternehmensteilen (Spin Offs) als besondere Ereignisse genutzt (keine abschliessende Aufzählung). Das Hedgefonds Management kauft oder verkauft Aktien, Anrechte oder entsprechende Derivate dieser Firmen und hofft, dass die Situation passiert, die sie vorausgesehen haben.

Beispiel: Firma Q wurde vor einiger Zeit zu 98% übernommen. Die Aktien sollen demnächst dekotiert werden und ein Squeeze-out Verfahren wurde bereits eingeleitet. Der Arvernum Capital (CH) Event Driven Fund könnte z.B. folgende Position eingehen: Long Aktie Q oder Long Call Derivat auf Firma Q.

Die Anlageschwerpunkte des Arvernum Capital (CH) Event Driven Fund liegen in den beiden Stilrichtungen Merger Arbitrage und Special Situations, welche mit Hilfe von Kreditaufnahmen und Leerverkäufen umgesetzt werden (vgl. auch die Beispiele unter Ziffer 2.2.2.1 litt a-c). Die Stilrichtung Distressed Securities wird eher selten getätigt. Die Gewichtung der unter Ziffer 2.2.2.1. litt a-c erwähnten Stilrichtungen hängt vom aktuellen Wirtschafts-Zyklus ab (Wachstum, Abschwung, Rezession oder Erholung). Securities Lending wird einzig für das Erwirtschaften von Zusatzträgen betrieben.

Kreditaufnahme

Die Fondsleitung darf sowohl für Anlagezwecke als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 50% des Nettovermögens eines Teilvermögens Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Zum Anlagezweck wird die Kreditaufnahme vorwiegend als Kontoüberziehung in denjenigen Währungen getätigt, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten. Zudem kann die Kreditaufnahme für die Deckung bzw. Sicherheiten von Securities Borrowing Geschäften verwendet werden. Die laufende Überwachung von Sicherheiten kann dadurch vereinfacht und blockierte Wertschriftenbestände auf ein Minimum reduziert werden.

Leerverkäufe / Securities Borrowing

Die Fondsleitung darf Leerverkäufe (vgl. § 13 des Fondsvertrags) von Anlagen tätigen ("physische Leerverkäufe") bzw. mittels des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen ("synthetische Leerverkäufe"; vgl. § 12 des Fondsvertrags). Bei physischen Leerverkäufen ist das Verlustrisiko theoretisch unbegrenzt. Die verkauften Anlagen müssen von einem Verleiher geborgt und zu einem späteren Zeitpunkt zurückgekauft werden, um sie dem Verleiher zurückgeben zu können (Securities Borrowing). Der Rückkaufpreis zu jenem Zeitpunkt kann im Vergleich zum beim Leerverkauf erzielten Verkaufspreis theoretisch unbegrenzt in die Höhe steigen. Beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die aus wirtschaftlicher Sicht einem Leerverkauf entsprechen, kann entweder ein unbeschränktes Risiko vorliegen, oder das Risiko kann sich beschränken auf den Verlust der bezahlten Prämie oder aber auf den Wert des einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegenden Basiswerts. Die Fondsleitung wird sowohl bei physischen als auch bei synthetischen Leerverkäufen mittels ausgewogener Risikostreuung, laufender Risikoüberwachung und anderer risikomindernder Strategien das Gesamtrisiko zu minimieren trachten. Zur Überwachung der Liquiditätsrisiken verfügt die Fondsleitung über ein Verfahren, welches den Anforderungen der Risikomessung

im modernen Portfoliomanagement entspricht. Die Kontrolle der Risiken erfolgt laufend und durch eine vom Fondsmanagement unabhängige Stelle.

Securities Lending

Die Effektenleihe (vgl. § 10 des Fondsvertrages) wird für das Erwirtschaften von Zusatzerträgen betrieben. Es besteht aber laufend die Möglichkeit die ausgeliehenen Titel zurückzurufen bzw. vorgängig zu blockieren, damit diese nicht ausgeliehen werden. Dies kann notwendig sein, wenn die Effektenleihe die Event Driven Strategie benachteiligt.

2.2.3 Risikoverteilung und Risikobeschränkung

2.2.3.1 Allgemeine Bestimmungen

In die Risikoverteilungsvorschriften (gemäß § 16 und 17 des Fondsvertrages) sind einzubeziehen:

- a. Anlagen gemäß § 8 des Fondsvertrages mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
- b. Flüssige Mittel gemäß §9 des Fondsvertrages;
- c. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten jeweils für jedes einzelne Teilvermögen des Umbrella-Fonds.

Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

Für die Risikoaussetzung und die Berechnung des Gesamtengagements, jeweils aufgeteilt nach den einzelnen Risikokategorien gemäß § 12 Ziff. 4 lit. a des Fondsvertrages gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Die Risikoaussetzung «Long» je Risikokategorie einer einzelnen (direkten oder indirekten) Anlage ergibt sich aus der Summe der betreffenden Long-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivatpositionen mit positiver Risikoaussetzung unter Netting mit allfälligen Short-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivatpositionen mit negativer Risikoaussetzung.
- b. Die Risikoaussetzung «Long» je Risikokategorie mehrerer oder aller (direkter oder indirekter) Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäß Ziff. a).
- c. Die Risikoaussetzung «Short» je Risikokategorie einer einzelnen (direkten oder indirekten) Anlage ergibt sich aus der Summe der betreffenden Short-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivatpositionen mit negativer Risikoaussetzung unter Netting mit allfälligen Long-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivatpositionen mit positiver Risikoaussetzung.
- d. Die Risikoaussetzung «Short» je Risikokategorie mehrerer oder aller (direkter oder indirekter) Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäß Ziff. c).
- e. Die Netto-Risikoaussetzung eines Anlagentypus (vgl. § 16 Ziff. 4 des Fondsvertrages) ist der Saldo aus der Risikoaussetzung «Long» (positiv) und der Risikoaussetzung «Short» (negativ) dieses Anlagentypus.
- f. Die Gesamtrisikoausssetzung aller Anlagen ist die Summe aus dem Absolutbetrag der Risikoaussetzung «Long» plus den Absolutbetrag der Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen, wie in den litt. a) und c) oben definiert.

2.2.3.2 Gesamtengagement und Risikoaussetzung Long und Short

Die Fondsleitung beachtet folgende allgemeinen Anlagebeschränkungen je Teilvermögen betreffend Risikoaussetzung:

- Gesamtrisikoausssetzung aller Anlagen darf 300% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten;
- Summe der Risikoaussetzung derivativer Finanzinstrumente gemäß § 12 des Fondsvertrages darf 150% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten (Markt-, Kredit- und Währungsrisiko).
- Die Risikoaussetzung Long aus Anlagen in Private Equity im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. m darf die Obergrenze von +3% des Nettovermögens des Teilvermögens im Erwerbszeitpunkt und bei Kursveränderungen die Obergrenzen von +7% nicht überschreiten
- Summe der Kreditaufnahme für Anlagezwecke und zur Befriedigung von Rücknahmebegehren gemäß § 14 des Fondsvertrages darf 50% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
- Summe der physischen Leerverkäufe sowie Positionen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen ("Short"), dürfen 75% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

2.2.3.3 Beschränkungen je Emittent bzw. Gegenpartei

1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 6 und 7 des Fondsvertrages.
2. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäß § 9 des Fondsvertrages als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäß § 8 des Fondsvertrages einzubeziehen.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Fondsvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäß der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteiirisikos nicht berücksichtigt.
4. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäß den vorstehenden Ziff. 1-3 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäß Ziff. 10 nachfolgend.
5. Anlagen gemäß der vorstehenden Ziff. 1 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäß Ziff. 10 nachfolgend.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
7. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
8. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
9. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 7 und 8 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

10. Die in Ziff. 1 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 1 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 1 und 3 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

2.2.3.4 Weitere Anlagebeschränkungen

§ 17 des Fondsvertrages enthält weitere Anlagebeschränkungen, die an dieser Stelle nicht ausführlich erläutert werden.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-17 des Fondsvertrages) ersichtlich.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Ziel der Anlagepolitik erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

2.3 Risikofaktoren

2.3.1 Erhöhte Risiken im Vergleich zu traditionellen Anlagefonds

Der Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen unterscheiden sich als Anlagefonds der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ von traditionellen Anlagefonds der Arten „Effektenfonds“ und „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, und zwar einerseits durch ein erweitertes Anlagespektrum und andererseits durch die Tatsache, dass traditionelle Anlagefonds Anlagen nur mit eigenen Mitteln erwerben dürfen (Long Positionen) und in der Regel keine (oder nur in sehr beschränktem Umfang) Leerverkäufe von Anlagen vornehmen und überdies in Bezug auf das mögliche Gesamtengagement durch den Einsatz von Derivaten und die Aufnahme von Krediten auf maximal 210% bzw. 225% beschränkt sind, während Fonds der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ in grösserem Umfang echte und synthetische Leerverkäufe (Short Positionen) eingehen und auch Kredite aufnehmen dürfen.

Das Anlagerisiko der Teilvermögen ist nicht mit demjenigen eines traditionellen Anlagefonds vergleichbar. Diese Teilvermögen dürfen in erhöhtem Umfang Derivate erwerben und Leerverkäufe tätigen. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 150% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 50% seines Nettovermögens, der Möglichkeit von "Long" Positionen und der Möglichkeit der Tätigung von physischen Leerverkäufen ("Short") im Umfang von höchstens 75% kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 300% seines Nettovermögens betragen.

2.3.2 Risiken und deren Überwachung

Die Anlageverwalterin betrachtet das Risikomanagement als eine Hauptfunktion des Anlageprozesses. Dementsprechend ist es das Ziel der Anlageverwalterin, die Risiken im Rahmen der Anlagepolitik und des Anlageprofils eines Teilvermögens gering zu halten. Dies erfolgt durch die Konstruktion eines risikooptimierten Portfolios und durch eine strenge Überwachung der Risiken der einzelnen Anlagen wie auch des Gesamtrisikos eines Teilvermögens.

Trotz allem kann nicht ausgeschlossen werden, dass namentlich in ausserordentlichen Fällen ein wesentlicher oder ein vollständiger Verlust auf einzelnen Anlagen eintritt. Eine sorgfältige Analyse und die Verwendung entwickelter Risikomanagement-Systeme kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung garantieren.

2.3.3 Marktrisiken

Anlagen im Anlageuniversum der Teilvermögen unterliegen Marktschwankungen. Diese können in Zeiten hoher Volatilität einen erheblichen Umfang annehmen. Die eingesetzten Anlagestrategien sind teilweise komplex und tendenziell mit grösseren Unsicherheiten und Risiken behaftet als diejenigen von traditionellen Anlagefonds. Die Teilvermögen können den nachfolgend genannten Risiken ausgesetzt sein. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung:

- a. **Hebelwirkung (Leverage):** Die Fondsleitung ist ermächtigt, Kredite für zusätzliche Anlagen aufzunehmen oder derivative Finanzinstrumente einzusetzen, die eine Hebelwirkung entfalten. Fallen die Erträge auf Anlagen höher aus als die auf der Kreditaufnahme belasteten Zinsen, wird das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens stärker steigen als ohne Leverage mittels Kreditaufnahme. Entsprechend sinkt das Vermögen im Falle von Kursverlusten auf den Anlagen überproportional. Bei der Erzielung von Hebelwirkung über Derivate besteht die Möglichkeit, dass eine sich als unrichtig erweisende Einschätzung der Lage oder eine geringe Liquidität der Märkte in den Basiswerten negative Auswirkungen auf die Rendite eines Teilvermögens zeitigen können.
- b. **Leerverkäufe (Short Sales):** Der Fondsleitung ist es gestattet, Anlagen leer zu verkaufen oder Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten zu tätigen, die wirtschaftlich einem Leerverkauf des Basiswertes gleich kommen. Theoretisch beinhaltet ein Leerverkauf ein unlimitiertes Verlustrisiko, da offen ist, wie weit der Kurs des Basiswertes bis zum Ausübungsdatum steigen kann. Die Fondsleitung ist bestrebt, dieses Risiko durch eine ausgewogene Diversifikation der Anlagen des Teilvermögens und risikomindernde Strategien zu begrenzen.
- c. **Liquiditätsrisiko:** Die Liquidität von individuellen Finanzinstrumenten kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Das Liquiditätsrisiko ist insofern begrenzt, als für die Teilvermögen überwiegend Anlagen in relativ liquiden Instrumenten und Märkten angestrebt werden.
- d. **Allgemeines Marktrisiko:** Die Teilvermögen investieren in die weltweiten Aktienmärkte. Politische Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die individuellen Anlagen der Teilvermögen und die Rendite negativ beeinflussen. Die Fondsleitung strebt insofern eine Begrenzung der Marktrisiken an, als sie in Anlagen vorab in den weltweit führenden Märkten tätig.
- e. **Emerging Markets:** Die Fondsleitung kann bei einzelnen Teilvermögen einen Teil des Vermögens in Aktien von Unternehmen aus Emerging Markets Ländern investieren. Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika oder Japan erreicht haben. Unter den Emerging Markets Ländern finden sich auch osteuropäische Staaten. Zur Zeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion und umfassen namentlich Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, China, Indien, Indonesien, Malaysia, Mexiko, Marokko, Pakistan, die Philippinen, Kroatien, Polen, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Tschechien, die Türkei, die Ukraine und Ungarn. Die Liste der Staaten, die als "Emerging Markets Länder" gelten, unterliegt Änderungen. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können die Lage von ausländischen Investoren wie des Fonds nachteilig beeinflussen, namentlich Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, die Einführung von Quellensteuern auf der Ausschüttung von Zins- oder Dividendenerträgen, die Einführung von Kapitaltransferbeschränkungen und Währungsabwertungen. Die Preise von Emerging Markets Anlagen sind in der Regel verstärkt von der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens und von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des entsprechenden Emerging Markets Landes abhängig. Für Aktien, welche an einer anerkannten Börse eines Emerging Markets Landes notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines

solchen Landes gehandelt werden, gilt, dass solche Börsen oder Märkte nicht den Grad von Organisation, Transparenz und Liquidität aufweisen, der bei Börsen und Märkten in den meisten entwickelten Staaten üblich ist.

- f. **Währungsrisiko:** Die Teilvermögen investieren weltweit in Anlagen, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Teilvermögens entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese absichern. Die Fondsleitung beabsichtigt keine systematische Währungsabsicherung, sondern wird eine solche nur situativ vornehmen. Vorbehalten bleiben kurzfristige Überabsicherungen.
- g. **Konzentration der Anlagen / Risikostreuung:** Die Fondsleitung ist bestrebt, ein durch Anlage in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten diversifiziertes Fondsportefeuille zu gestalten. Indes können die Anlagen der Teilvermögen des Fonds jeweils in einzelne Wirtschaftssektoren investiert werden. Dabei können überdies die Anlagen jeweils auf einzelne Bereiche dieses Sektors und einzelne Regionen fokussieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die jeweils gewählte Anlagestrategie nicht die Erwartungen erfüllen.
- h. **Dritt- und Sammelverwahrung:** Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- und Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

- i. **Private Equity Anlagen:** Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden. Es handelt sich häufig um jüngere Gesellschaften oder Gesellschaften in einer Wachstumsphase, die mittelfristig an einer Börse eingeführt (pre-IPO stocks) oder im Rahmen eines "Trade Sale" veräussert werden sollen, wobei meist ein erheblicher Gewinn erwartet wird. Solche Gesellschaften befinden sich häufig in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung. Die Risiken von Private Equity Anlagen sind deshalb beträchtlich. Private Equity Gesellschaften leiden aufgrund ihrer meist dünnen Eigenmitteldecke tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu tritt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Einschlüssen zum inneren Wert getätigt werden. Der Anteil der Anlagen in Private Equity ist bei den Teilvermögen des Umbrella-Fonds strikte begrenzt. Einzelne Teilvermögen schliessen Anlagen in Private Equity gänzlich aus. Neben den Anlagen in Private Equity kann die Fondsleitung frü die Teilvermögen auch in nicht kotierte Besserungsscheine (Contingent Value Rights, CVR) investieren. Diese Besserungsscheine geben dem Anleger das Recht, seinen Besserungsschein in einem spezifischen, vordefinierten Fall (z.B. Fusion, Erreichen einer Gewinnschwelle, Bewilligung eines Medikamentes durch die Aufsichtsbehörden) gegen einen bestimmten Gegenwert (z.B. Geld oder Aktien) umzutauschen.

2.3.4 Mangelnde Gesetzgebung und Aufsicht

Das Teilvermögen kann in Zielfonds investieren, welche durch die Schweizer Aufsichtsbehörde nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz genehmigt sind und die aus Staaten stammen, die mangels Feststellung einer gleichwertigen Gesetzgebung und/oder Aufsicht im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht in der Schweiz nicht genehmigungsfähig sind. Zusätzlich kann es sein, dass Zielfonds nicht durch eine Prüfgesellschaft geprüft werden. Zur Minderung dieses Risikos wird jeder Zielfonds einem intensiven Due Diligence Prozess unterzogen.

2.3.5 Abhängigkeit und Interessenskonflikte der Portfolio Manager des Zielfonds

Die Wertentwicklung des Teilvermögens ist neben den Marktrisiken auch von den Fähigkeiten und der Integrität der einzelnen Portfolio Manager der Zielfonds abhängig. Weder die Fondsleitung noch die Anlageverwalterin haben Einfluss auf die Anlageentscheide der Portfolio Manager oder Kontrolle über die Verwaltung der Vermögenswerte der Zielfonds. Allerdings investiert das Teilvermögen in Zielfonds, welche mindestens einmal jährlich von einer anerkannten, unabhängigen Prüfgesellschaft geprüft werden. Die Portfolio Manager der Zielfonds erhalten in der Regel ein erfolgsabhängiges Honorar, was einen Anreiz darstellen kann, spekulative und/oder riskante Anlagen zu tätigen. Ausserdem sind Portfolio Manager von Hedge Funds mit eigenen Mitteln am Fonds beteiligt, was zu Interessenskonflikten führen kann.

2.3.6 Broker

Einige Zielfonds verwenden anstelle von Banken Broker als Depotstelle, welche möglicherweise nicht die Bonität einer Bank aufweisen und nicht einer Regulierung und Überwachung unterstellt sind, welche mit derjenigen schweizerischer Depotbanken vergleichbar ist.

2.3.7 Transparenz

Zielfonds sind in der Regel nicht verpflichtet, ihre Transaktionen und Aktivitäten öffentlich zu rechtfertigen. Daher ist es für Anleger nicht leicht, Änderungen der Strategie und der damit einhergehenden Risiken zu erkennen.

2.3.8 Kein Haftungsausschluss zwischen den Teilvermögen bei Zielfonds

Es ist möglich, dass bei Zielfonds, welche in einer Umbrella-Struktur aufgelegt wurden, kein Haftungsausschluss zwischen den Teilvermögen vorgesehen ist.

2.3.9 Risikomanagement

Das Risikomanagement spielt eine zentrale Rolle in der Verwaltung jedes Teilvermögens. Die Risiken der Portfolios werden laufend kontrolliert.

Die Benutzung entwickelter Risikomanagement-Systeme kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung gewährleisten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

2.3.10 Operationelle Risiken

Die Aktivitäten der Anlageverwalterin stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihr und von den anderen in den Anlageprozess beteiligten Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch das Teilvermögen gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder aufgehoben werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gar gänzlich ausfällt. Dadurch kann das Teilvermögen im Voraus nicht bestimmbar substantiellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

2.3.11 Gegenpartierisiken

Das Gegenpartierisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Aktie oder eines derivativen Finanzproduktes. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage für das entsprechende Teilvermögen teilweise oder gänzlich verloren geht. Dieses Risiko muss bei der Wahl eines Schuldners, einer Gegenpartei, eines Emittenten oder Garanten beachtet werden. Gradmesser für die Bonität eines Emittenten bilden dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Rating-Agenturen. Die Risikobeschränkungsbestimmungen des Teilvermögens stellen Qualitätsanforderungen an Emittenten von derivativen Finanzinstrumenten und Gegenparteien.

Diese Liste in Ziff. 2.3.1 bis 2.3.11 bildet keine abschliessende Aufzählung aller potentiellen Risikofaktoren. Die Fondsleitung bemüht sich, alle Risiken durch Überwachung der einzelnen Zielfonds zu begrenzen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Investition in das Teilvermögen als ein langfristiges Engagement zu betrachten ist, welches grösseren Wertschwankungen unterliegen kann.

2.4 Profil des typischen Anlegers

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Kapital mindestens drei bis fünf Jahre lang entbehren können. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer alternativen Anlage vertraut.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in den Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen als ein langfristiges Engagement zu betrachten, nur einen Teil ihres Vermögens in das Teilvermögen zu investieren und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

2.5 Kurzangaben über die für den Anlagefonds relevanten Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des entsprechenden Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Die ausgeschütteten Erträge und/oder der beim Verkauf bzw. der Rückgabe realisierte Zins unterliegen in der Schweiz grundsätzlich der europäischen Zinsbesteuerung.

Aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und des im Rahmen der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU vereinbarten Abkommens ist die Schweiz verpflichtet, auch einen Steuerrückbehalt auf bestimmte Zinszahlungen von Anlagefonds, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile, zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden. Der Steuerrückbehalt beträgt 35%. Der Steuerrückbehalt kann auf ausdrückliche Anweisung des Zinsempfängers durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

Abgeltende Quellensteuer:

Aufgrund der Bestimmungen in den jeweiligen bilateralen Abkommen der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland sowie der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern sind Zahlstellen in der Schweiz verpflichtet, eine abgeltende Quellensteuer auf Betreffnissen von Anlagefonds zu erheben, welche direkt oder indirekt an betroffene Personen mit Ansässigkeit im Vereinigten Königreich oder Österreich geleistet werden, und zwar sowohl bei Ausschüttung und/oder Thesaurierung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile.

Die abgeltende Quellensteuer beträgt:

Abkommensstaat	Zins- erträge	Dividen- denerträge	Sonstige Einkünfte	Veräusserungs- gewinne
Vereinigtes Königreich				
– ordentlich	43%	35%	43%	27%

– «non-UK domiciled individual», sofern nicht bescheinigt	45%	37.5%	45%	28%
Österreich	25%			

Steuersätze: Stand April 2013.

Der Anlagefonds ist für die abgeltende Quellensteuer im Vereinigten Königreich sowie in Österreich nicht transparent, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren des Anlagefonds (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.

Die abgeltende Quellensteuer kann auf ausdrückliche Anweisung der betroffenen Person an die Zahlstelle durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

Der Steuerrückbehalt sowie die freiwillige Offenlegung (Meldung) gemäss Zinsbesteuerungsabkommen bleiben von der abgeltenden Quellensteuer unberührt. Wird der Steuerrückbehalt erhoben, so gilt dieser als abgeltend. Allfällige höhere Abkommenssätze werden auf der gleichen Bemessungsgrundlage zusätzlich erhoben.

FATCA:

Der Umrella-Fonds und die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als registered deemed compliant im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies betrifft namentlich (wenn auch nicht ausschliesslich) die Regelung des Steuerrückbehalts im Rahmen der EU-Zinsbesteuerung.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

3 Informationen über die Fondsleitung

3.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die LB(Swiss) Investment AG, Zürich. Seit ihrer Gründung im Jahre 1995 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2013 CHF 8 000 000.-. Das Aktienkapital ist in 8 000 Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Aktionäre

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, zu 100%.

Die Geschäftsanteile an der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich werden zu 100% durch die Helaba Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main/Erfurt gehalten.

Verwaltungsrat

Holger Mai, Präsident,

gleichzeitig auch Vorsitzender der Geschäftsleitung der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich

Dr. Hans Niederer, Vizepräsident, Rechtsanwalt, sowie Mitglied des Verwaltungsrates der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich

Salomon J. Guggenheim

Herbert Kahlich

Michael Jent

Geschäftsleitung

Marcel Weiss

Ferdinand Buholzer

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 51 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2013 auf rund CHF 2.3 Mia. belief.

Adresse:

LB(Swiss) Investment AG

Claridenstrasse 20

CH-8002 Zürich

Internetseite:

www.lbswiss.ch

Kadermitglieder mit besonderer fachlicher Qualifikation:

Marcel Weiss hält seit 2005, nach seinem Vollzeitstudium in Betriebsökonomie an der Fachhochschule Nordwestschweiz in Olten zum eidg. diplomierten Betriebsökonom FH und dem darauffolgenden Diplomabschluss zum Certified International Investment Analyst (CIIA®) den Master of Advanced Studies in Corporate Development. In seinen früheren beruflichen Stationen war er bei der Bank Leu AG, der Credit Suisse AG und der Bank Sarasin & Cie AG u.a. in den Bereichen Handel und Risk Management von Aktienderivaten, Investment Advisory und Portfoliomanagement tätig. Ab 2008 verantwortete er den Aufbau und die Führung des Bereichs Private Label Fonds bei der Bank Sarasin & Cie AG. Seit August 2012 ist Marcel Weiss als Mitglied der Geschäftsleitung für die LB(Swiss) Investment AG tätig. Per Anfang 2013 hat er von Bernhard Steng die Geschäftsführung übernommen. Dabei verantwortet er die Leitung der Gesellschaft sowie das Management für diverse Private Label Fonds.

Ferdinand Buholzer startete seine berufliche Ausbildung bei einer schweizerischen Universalbank, wo er als kaufmännischer Angestellter auch einige Jahre im Hypothekbereich arbeitete. Nach seiner Ausbildung zum eidg. dipl. Betriebsökonom FH im Jahre 2002 wechselte er zu PricewaterhouseCoopers in die Wirtschaftsprüfung mit dem Prüfungsschwerpunkt "Banken". Im Jahre 2006 erwarb er den Titel des eidg. dipl. Wirtschaftsprüfers und war anschliessend als Manager auf verschiedenen nationalen und internationalen Mandaten eingesetzt. Zudem nahm er in

den beiden Jahren 2008 und 2009 an einem internationalen Austauschprogramm von PricewaterhouseCoopers teil und arbeitete während dieser Zeit für PricewaterhouseCoopers in Toronto/Kanada, wo er auch seinen Prüfungsschwerpunkt auf "Asset Manager, Fonds und Investmentgesellschaften" wechselte. Im Mai 2012 übernahm Ferdinand Buholzer die Funktion des Leiters Compliance und Risikomanagement bei der LB(Swiss) Investment AG.

Nach dem Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bern im Jahre 1984 (lic. rer. pol.) arbeitete Marc Tanner als Praktikant ein Jahr lang bei der Burroughs Corp. (heute Unisys) in Chicago/USA. Danach war er bis 1987 als Finanzanalyst bei der Schweizerischen Kreditanstalt (heutiger CS) tätig. 1987 wechselte Marc Tanner zur UeberseeBank (heutige Falcon Private Bank), wo er ebenfalls als Finanzanalyst und Portfolio Manager tätig war. Im Jahr 1997 wechselte er in die Fondsleitung derselben Bank, wo er die Aufgaben eines Risk Managers übernommen hat. Seit Juni 2011 ist Marc Tanner als Risk Manager für die LB(Swiss) Investment AG tätig.

3.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide an die Arvernus Capital AG, Zürich, als Anlageverwalterin delegiert. Die Arvernus Capital AG unterliegt als Vermögensverwalterin nach KAG der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht.

Die Arvernus Capital AG mit Sitz in Zürich wurde am 13. Juli 2009 gegründet. Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen, insbesondere die Vermögensberatung und die Vermögensverwaltung im Namen und auf Rechnung Dritter, das Management und Advisory von kollektiven Kapitalanlagen, strukturierten Produkten und Zertifikaten sowie die Beratung und Verwaltung im Rahmen von Finanz-, Investitions- und Devisengeschäften.

Das vollständig einbezahlte Aktienkapital belief sich am Gründungstag auf CHF 600'000.00, eingeteilt in 6000 Namenaktien zu je CHF 100.00.

Der Verwaltungsrat der Arvernus Capital AG setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Thomas Stäheli, Präsident
- Robert Hardmeier
- Filomeno Calabretto
- Peter Kühne

Für die Selektion der Anlagen sind zurzeit folgende Mitarbeiter verantwortlich:

- Robert Hardmeier (1966). Robert Hardmeier begann seine berufliche Laufbahn bei der Citibank/Citicorp in verschiedenen Handel und Risikomanagementfunktionen in Zürich, Genf und London. Im Jahre 1994 wechselte er als Wertpapier- sowie Nostrohändler zur Clariden Bank mit speziellem Fokus auf Aktienprodukte der Märkte Europa, Ferner Osten und Japan. Im Jahre 2005 übernahm er die Leitung des Teams "Securities, Structured Products and Derivatives Proprietary Trading". Im Januar 2006 übernahm Robert Hardmeier das Investment Management eines Single Hedge Funds nach Schweizer Recht der Clariden Leu. Im Juli 2009 gründete Robert Hardmeier die Arvernus Capital AG mit.
- Andreas Roca (1959). Andreas Roca erlangte 1985 das Wirtschafts-Lizentiat an der Universität Zürich. Danach arbeitete er während fünf Jahren im Optionen & Future Desk der Handelsbank NAT WEST und war u.a. für die Abwicklung der Geschäfte mit Banken und Brokern, die Betreuung von Anlageberatern und Kunden, den Auf- und Ausbau der Abteilung sowie Führungsaufgaben zuständig. In den Jahren 1990 bis 2005 arbeitete er bei der Clariden Bank und war dabei zuerst für die Derivate zuständig, ab 1998 kam dann zusätzlich der Nostrohandel Aktien sowie BondsConverts hinzu. Ab 2003 beschäftigte er sich zusätzlich mit dem Aufbau des Active Client Desks. Seit 2007 ist er Partner der Vermögensverwaltungsfirma CREAVEST AG. von 1994-1996 besuchte Andreas Roca die Swiss Banking School and erwarb 1999 ein Diplom für angewandte Management Psychologie.

3.3 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsvertretern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

4 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Bank J. Safra Sarasin AG. Die Bank wurde im Jahre 1841 als Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Basel gegründet. Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in den Bereichen Privatkunden- sowie Wertschriftengeschäft.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

5 Informationen über Dritte

Zahlstelle, Vertriebsträger und die Prüfgesellschaft sind in Ziff. 1 dieses Prospekts aufgeführt.

6 Weitere Informationen

6.1 Nützliche Hinweise

	Valoren-Nr.	ISIN-Nr.	Mindestanlage
Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "A" Klasse (EUR)	11763337	CH0117633377	1 Anteil
Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "IA" Klasse (EUR)	11763488	CH0117634888	EUR 500'000
Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "A" Klasse (CHF)	23935091	CH0239350918	1 Anteil
Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund "A" Klasse (USD)	23935097	CH0239350975	1 Anteil

Kotierung: keine

Rechnungsjahr: 1. April bis 31. März

Rechnungseinheit: EUR

Anteile: Inhaberanteile

Alle Anteilsklassen werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.

Fraktionen werden auf drei Kommastellen berechnet.

Ertragsausschüttung: Ausschüttung der Erträge jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.

6.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile werden jeweils am letzten Bankarbeitstag eines Monats in Zürich ausgegeben und zurückgenommen ("Ausgabetag" bzw. "Rücknahmetag").

Keine Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilen finden statt, wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von §19 Ziff. 5 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Teilvermögens leistet („Sacheinlage" oder „contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung" oder „redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauszahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Vermögens des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und –rücknahmen sind in § 19 Ziff 8 Fondsvertrag geregelt.

Zeichnungsaufträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr am 24. Kalendertag des laufenden Kalendermonats bei der Depotbank vorliegen, um auf den Ausgabetag desselben Kalendermonats wirksam zu werden. Fällt der 24. Kalendertag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, werden Zeichnungen bis zum nächsten Bankarbeitstag entgegengenommen. Bei der Depotbank nach dem genannten Zeitpunkt eingehende Aufträge werden am folgenden Ausgabetag behandelt. Die Abrechnung erfolgt, nachdem der Nettoinventarwert der gezeichneten Anteilsklasse vorliegt, in der Regel innerhalb fünfzehn Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Zeichnung noch nicht bekannt. Er wird auf den Ausgabetag berechnet.

Die Kündigung eines Anteils muss bis spätestens 15.00 Uhr am 20. Kalendertag des laufenden Kalendermonats bei der Depotbank vorliegen, um auf den Rücknahmetag des laufenden Kalendermonats wirksam zu werden. Fällt der 20. Kalendertag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, werden Rücknahmen bis zum nächsten Bankarbeitstag entgegengenommen. Bei der Depotbank nach dem genannten Zeitpunkt eingehende Aufträge werden am folgenden Rücknahmetag behandelt. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt normalerweise spätestens Valuta fünfzehnter Bankarbeitstag nach dem massgeblichen Rücknahmetag.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Erteilung des Rücknahmearauftrags noch nicht bekannt. Er wird auf den Rücknahmetag berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der entsprechenden Klasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten desselben Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugerechnet sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse eines Teilvermögens basiert auf dem für den entsprechenden Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss §18 des Fondsvertrages berechneten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss §20 des Fondsvertrages hinzugeschlagen werden, bei der Rücknahme vom Nettoinventarwert eine Rücknahmekommission gemäss §20 des Fondsvertrages in Abzug gebracht werden.

Der Ausgabepreis wird auf 1/100 der Rechnungseinheit aufgerundet. Die Valutierung erfolgt auf den Ausgabetag. Der Rücknahmepreis wird auf 1/100 der Rechnungseinheit abgerundet. Die Valutierung erfolgt auf den nächsten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, etc.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen dieses Teilvermögens belastet.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Allfällige auf der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zulasten des Anlegers.

6.3 Vergütungen und Nebenkosten

6.3.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages)

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland:

-"A" Klassen	höchstens	5.00 %
-"IA" Klasse	höchstens	5.00 %
- Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland:

höchstens	2.00 %
-----------	--------

Sofern und in dem Umfang als Anteile dieses Fonds in Verbindung mit der Rücknahme anderer Anteile dieses Fonds oder mit der Rücknahme von Anteilen oder Aktien einer anderen kollektiven Kapitalanlage ausgegeben werden, deren Promotor Arvernus Capital AG, Zürich, ist, darf weder eine Ausgabekommission noch eine Rücknahmekommission erhoben werden.

- Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetrages: 0.50% des Auszahlungsbetrages

6.3.2 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 21 des Fondsvertrages sowie § 35A des Besonderen Teils)

Klasse «A» Klasse (EUR)

Verwaltungskommission zu Gunsten der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb:
max. 3.80% p.a.

Depotbankkommission zu Gunsten der Depotbank für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank:
max. 0.20% p.a.

Klasse «IA» Klasse (EUR)

Verwaltungskommission zu Gunsten der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb:
max. 3.00% p.a.

Depotbankkommission zu Gunsten der Depotbank für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank:
max. 0.20% p.a.

Klasse «A» Klasse (CHF)

Verwaltungskommission zu Gunsten der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb:
max. 3.80% p.a.

Depotbankkommission zu Gunsten der Depotbank für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank:
Max. 0.20% p.a.

Klasse «A» Klasse (USD)

Verwaltungskommission zu Gunsten der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb:
max. 3.80% p.a.

Depotbankkommission zu Gunsten der Depotbank für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank:
max. 0.20% p.a.

Zusätzlich kann allen Klassen eine erfolgsabhängige Kommission, wie nachfolgend beschrieben, belastet werden.

Performance Fee		15%	Eine erfolgsabhängige Gebühr in Höhe von 15% wird auf der arithmetischen Differenz zwischen der kumulierten Fonds-Rendite und der kumulierten Hurdle Rate im Betrachtungszeitraum berechnet.
Betrachtungszeitraum		Rechnungsjahrs des Anlagefonds	Den Betrachtungszeitraum für die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr bildet jeweils das Rechnungsjahr des Anlagefonds.
Performanceberechnungsintervall		Monatlich	Die Basis der erfolgsabhängigen Gebühr bildet die monatliche Rendite des Nettoinventarwertes pro Anteil. Es wird keine Rendite an bewertungsfreien Tagen (Sonn- und Feiertagen) berechnet.
Kosten- und Gebührenbehandlung		Netto	Die erfolgsabhängige Gebühr wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug aller Kosten und Gebühren aber vor Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.
Anteilsbasis	Anteilsgebühr	High Watermark	Die erfolgsabhängige Gebühr pro Anteil wird mit Hilfe der aktuell gültigen High Watermark berechnet.

	Gesamtgebühr	Durchschnittliche Fondsanteile	Der Gesamtbetrag der abzugrenzenden erfolgsabhängigen Gebühr wird mit Hilfe der durchschnittlich ausstehenden Fondsanteile seit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres Anlagefonds berechnet.
„High Watermark“-Prinzip		Ja	Der Nettoinventarwert pro Anteil muss einen neuen Höchststand seit der Einführung der erfolgsbezogenen Kommission des Fonds erreicht haben, damit eine erfolgsabhängige Gebühr abgegrenzt bzw. ausgeschüttet werden kann.
„High Watermark“-Reset-Intervall	Performance Fee	Nach Ausschüttung	Die High Watermark eines neuen Jahres wird nur dann angepasst, wenn es zu einer Ausschüttung einer erfolgsabhängigen Gebühr am Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gekommen ist.
	Fondserträge		Bei der Ausschüttung von Erträgen an die Investoren, wird die High Watermark um die Ausschüttung korrigiert.
„Hurdle Rate“-Prinzip		Keine	Der Fonds muss keine Mindestrendite erreichen, damit eine erfolgsabhängige Gebühr abgegrenzt wird.
Abgrenzungsintervall		Bewertungstag	Die Abgrenzung der erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt an jedem Bewertungstag und kann in Abhängigkeit der Entwicklung des Nettoinventarwertes erhöht und teilweise oder vollständig wieder aufgelöst werden.
Ausschüttungsintervall		Jährlich	Die Ausschüttung einer erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt am Ende des Rechnungsjahres.

- Auszahlungskommission zugunsten der Depotbank für die Auszahlung des Jahresertrages für alle Anteilklassen:

höchstens 0.25% des Bruttobetrages der Ausschüttung

Zusätzlich können dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen die weiteren in § 21 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze und die effektiven Kommissionsbelastungen sind jeweils in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.
6.3.3 Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- bei Erreichen von Mindestanlage in ein Teilvermögen oder in eine Palette von kollektiven Kapitalanlagen;
- bei Erreichen einer bestimmten Höhe durch die vom Anleger gerierten Gebühren;
- bei Erreichen einer bestimmten Anlagedauer;
- bei Investition in der Gründungsphase als Unterstützungsbereitschaft in der Lancierungsphase eines Teilvermögens.

6.3.4 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund

31.03.2011	n/a
31.03.2012	3.06%
31.03.2013	4.03%

6.3.5 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% (effektiv belastet) betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

6.3.6 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

6.4 **Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet unter www.arvernus.ch abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw eines Teilvermögens erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform „www.swissfunddata.ch“.

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen täglich auf der Internetplattform „www.swissfunddata.ch“. Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen jederzeit Preisveröffentlichungen in weiteren Medien veranlassen.

6.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:
Schweiz
- b) Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

6.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

7 Glossar

Anteil

Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen.

Basiswert

Ein einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegender Wert oder Referenzsatz.

Bonität

Einschätzung eines Schuldners oder einer Gegenpartei hinsichtlich seiner/ihrer Zahlungsfähigkeit.

Broker

Händler, der insbesondere im Auftrag und auf Rechnung von Zielfonds Börsengeschäfte tätigt (Effektenhändler).

Closed-ended

Kollektive Kapitalanlage oder Gesellschaft, die keine Pflicht zur Rücknahme ihrer Anteile bzw. Aktien zum Nettoinventarwert hat.

Coupon

Schein, der Aktienurkunden und Urkunden festverzinslicher Wertpapiere beigefügt ist. Die Bank zahlt gegen Einreichung des Coupons die fälligen Dividenden oder Zinsen aus.

Depotbank

Bank, die für schweizerische kollektive Kapitalanlagen zur Aufbewahrung des Fondsvermögens, für die Ausgaben und Rücknahmen sowie für den Zahlungsverkehr der kollektiven Kapitalanlage zuständig ist. Die Depotbank wacht auch darüber, dass die kollektive Kapitalanlage sich an die gesetzlichen und nach Fondsvertrag vorgeschriebenen Anlagerichtlinien hält.

Derivate bzw. derivative Finanzinstrumente

Finanzkontrakte, deren Preis oder Wert von demjenigen eines Basiswerts abhängt. Basiswerte können Aktien, Obligationen, Devisen, Waren (Commodities), andere derivative Finanzinstrumente, Referenzsätze (z.B. Zinsen, Währungen) und Indizes sein. Als Derivate selber kommen insbesondere Optionen, Futures, Terminkontrakte und Swaps in Betracht.

Diversifikation

Die Aufteilung einer Investition auf verschiedene Währungen, Länder, Industriesektoren, Anlagemedien, Titel, etc.

Effekten

Massenweise ausgegebene Wertpapiere und Wertrechte, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

FINMA

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht. Sie ist die schweizerische Aufsichtsbehörde über Banken, Versicherungsunternehmen, Börsen und Effektenhändler sowie weitere Finanzintermediäre

Fondsleitung

Verwaltet vertragliche Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen (vgl. Art. 30 KAG).

Fund of Funds

Kollektive Kapitalanlage, die Fondsanteile anderer in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen erwirbt.

Futures

Standardisierte, an der Börse gehandelte Terminkontrakte. Nach den zugrunde liegenden Basiswerten werden Commodity Futures (Warendermingeschäfte) und Financial Futures (Finanztermingeschäfte) unterschieden.

Investment Companies

Anlageorganismen, die in gesellschaftsrechtlicher Form konstituiert sind und ihr Vermögen, indirekt das ihrer Aktionäre, verwalten.

Inventarwert

Gesamtwert der Vermögenswerte einer kollektiven Kapitalanlage bzw. des Vermögens an einem bestimmten Stichtag.

KAG

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen 23. Juni 2006

KKV

Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006

KKV-FINMA

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006

Klasse

Unterteilung einer kollektiven Kapitalanlage in verschiedene Klassen, welche unterschiedliche Merkmale (Referenzwährung, Investorensegment, Ausschüttung bzw. Thesaurierung der Erträge etc.) aufweisen.

Korrelation

Beziehung zwischen zwei oder mehr statistischen Variablen, z.B. der Entwicklung eines Portfolios und der Entwicklung eines Indexes.

Leerverkauf

Siehe Short-Positionen.

Leverage

Hebelwirkung, die durch Kreditaufnahme in Verbindung mit long oder Short-Positionen oder der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten erzeugt wird.

Long Position

Kauf von Effekten, ohne dass der Käufer die Position durch den Verkauf der gleichen Titel glattstellt (ausgleicht), wodurch eine Wertsteigerung eintritt, wenn der Preis der Effekten steigt.

Momentum Strategie

Die "Momentum Strategie" setzt die Beobachtung um, dass Aktien bzw. Branchen oder Märkte mit einem starken Gewinnwachstum, positiven Gewinnüberraschungen und/oder einer starken Kursentwicklung (sog. positives Momentum) - unabhängig von ihrem fundamentalen Wert im Vergleich zu anderen Aktien oder Branchen - kurzfristig häufig eine relative Outperformance aufweisen.

Nettoinventarwert/NAV

Gesamtwert aller Vermögenswerte einer kollektiven Kapitalanlage an einem Stichtag, abzüglich aller Verbindlichkeiten und Kosten.

open-ended

Möglichkeit der jederzeitigen oder regelmässigen Kündigung seiner Beteiligungen durch den Anleger. Verpflichtung der kollektiven Kapitalanlage oder eines Dritten zur Rücknahme oder zum Rückkauf von Anteilen bzw. Aktien zum Nettoinventarwert.

Option

Recht (jedoch keine Pflicht), innerhalb einer bestimmten Zeit zu einem im voraus bestimmten Preis, eine feste Anzahl eines bestimmten Basiswertes zu kaufen (Call) oder zu verkaufen (Put).

Outperformance

Übertreffen des Anlageergebnisses (Performance) einer Vergleichsanlage oder Vergleichsgrösse.

Performance Fee

Erfolgsabhängige Kommission.

Private Equity

Beteiligung an Gesellschaften, die aber nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Short Position

Verkauf von Effekten, die der Verkäufer nicht besitzt, ohne dass diese Position durch den Kauf der gleichen Titel glattgestellt (ausgeglichen) wird. Ein (negatives) Engagement in Effekten, das eine Wertsteigerung erfährt, wenn deren Preis fällt.

Swap

Vereinbarung über den Austausch künftiger Zahlungsströme, z.B. bezüglich Zinsen (Zinssatzswap), Währungen (Währungs-swap), anderen Effekten-Positionen und/oder Verpflichtungen oder deren Kombination. Swaps sind derivative Finanzinstrumente.

Teilvermögen

Teilfonds/Segmente eines Umbrella-Fonds.

Vertriebsträger

Fondsleitung, Depotbank und andere Parteien, die zum Verkauf von Anteilen bzw. Aktien einer kollektiven Kapitalanlage ermächtigt sind und über die entsprechende Bewilligung verfügen.

Volatilität

Richtgrösse oder Masszahl für die Kursschwankungen einer Anlage in einer bestimmten Zeitperiode. Häufig durch die statistische Grösse "Standardabweichung" ausgedrückt.

Wandelanleihe

Schuldverschreibung, die ihrem Inhaber das Recht verbrieft, sie unter bestimmten Bedingungen in eine oder mehrere Aktie/n eines Unternehmens umzutauschen.

Zielfonds

In- und ausländische kollektive Kapitalanlagen, in welche eine andere kollektive Kapitalanlage investiert. Es handelt sich dabei um open-ended oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte closed-ended Anlagefonds oder andere kollektive Kapitalanlagen aller Art, insbesondere um vertragsrechtliche Anlagefonds, Investment Companies, SICAV, SICAF, Unit Trusts oder Limited Partnerships.

Warnklausel gemäss Art. 102 KKV

Der Arvernus Capital (CH) Fund – Umbrella-Fonds mit besonderem Risiko ist ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“, welcher zur Zeit ein Teilvermögen umfasst. Jedes Teilvermögen kann direkt oder indirekt nach einer "Long/Short Strategie" Anlagen in Aktien tätigen. Das Anlagerisiko der Teilvermögen ist nicht mit demjenigen von Effektenfonds vergleichbar. Namentlich dürfen die Teilvermögen Leerverkäufe tätigen (bis zu 75%) und Anlagen können mit einem Hebeleffekt (bis maximal 300%) versehen werden. Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Prospekt enthaltenen Risikohinweise aufmerksam gemacht. Personen, die in den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen investieren, müssen bereit und in der Lage sein, Kapitalverluste hinzunehmen. Die Fondsleitung ist jedoch bemüht, die der Anlagepolitik inhärenten Risiken durch Diversifikation der Anlagen und Strategien zur Beschränkung der Risiken zu mindern. Ausgaben der Anteile für den laufenden Kalendermonat werden jederzeit bis um 15 Uhr am vierundzwanzigsten Kalendertag und Rücknahmen der Anteile für den laufenden Kalendermonat werden jederzeit bis um 15 Uhr am zwanzigsten Kalendertag des jeweiligen Monats entgegengenommen.

Teil II Fondsvertrag

Allgemeiner Teil

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Arvernus Capital (CH) Fund – Umbrella-Fonds mit besonderem Risiko besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art "Übrige Fonds für alternative Anlagen" mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Struktur) ("der Anlagefonds" oder "der Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 f., 71 und 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 26. Juni 2006 (KAG). Für jedes Teilvermögen werden als Anhang zu diesem Fondsvertrag ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und die ergänzenden Bestimmungen des Besonderen Teils bilden insgesamt den Fondsvertrag dieses Anlagefonds.

Es besteht zurzeit folgendes Teilvermögen:

- Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund
2. Fondsleitung ist die LB(Swiss) Investment AG mit Sitz in Zürich.
 3. Depotbank ist die Bank J. Safra Sarasin AG mit Sitz in Basel.
 4. Vermögensverwalter ist die Arvernus Capital AG mit Sitz in Zürich.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 28), sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 26 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- und Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des jeweiligen Teilvermögens. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 19 Ziffer 8 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung der Nettoinventarwerte pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag unter Einhaltung der in § 19 Ziffer 2 vorgesehenen Kündigungsfristen kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 19 Ziffer 8 vorgenommen werden.

7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung der Vermögen der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen eines Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 28.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse eines Teilvermögens belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen des Teilvermögens im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
4. Es bestehen für die einzelnen Teilvermögen die im Besonderen Teil aufgeführten Anteilsklassen.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 19 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Jedes Teilvermögen muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) des entsprechenden Teilvermögens ständig erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb angemessener Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Das Anlageziel jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil genannt.

Zur Erzielung von Erträgen in einem Umfeld steigender wie fallender Kurse können die Teilvermögen Leerverkäufe (Short Sales) (§§ 8 Ziff. 3, 13, 16 und 17) tätigen und zur Erhöhung des Erfolgspotentials die Teilvermögen durch Verwendung derivativer Finanzinstrumente (§12) oder durch Kreditaufnahme (§ 14) mit Hebelwirkung (Leverage) versehen. Die Risiken der Anlagen aller Teilvermögen sind insofern nicht mit den Anlagerisiken von Effektenfonds vergleichbar und der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen gehören deshalb der Kategorie der "Übrigen Fonds für alternative Anlagen" an. Die besonderen Risiken der Anlagen dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind im Prospekt offen zu legen und im Detail zu erläutern.

2. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern. Der Besondere Teil weist für jedes Teilvermögen den Anlageschwerpunkt (z.B. Wirtschaftssektor) aus;

- b) Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
- c) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. a, b, g, j, k sowie Rohstoffe (Commodities), Immobilien und Währungen zugrunde liegen, und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- d) Strukturierte Produkte, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. a, b, g, j, k sowie Rohstoffe (Commodities), Immobilien und Währungen zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate (Zertifikate, welche die Schwankung von Finanzmarktparametern wie Aktienkurse und Zinsen nutzen). Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt. Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen. Die strukturierten Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. Anlagen in OTC strukturierten Produkte (OTC Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufchtigter, auf diese Geschäftsart spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC strukturierten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- e) andere derivative Finanzinstrumente gemäss § 12, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. a, b, g, j, k, sowie Rohstoffe (Commodities), Immobilien und Währungen zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate (Zertifikate, welche die Schwankung von Finanzmarktparametern wie Aktienkurse und Zinsen nutzen). Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt. Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen. Die Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. Anlagen in OTC Derivate (OTC Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufchtigter, auf diese Geschäftsart spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- f) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen wie "Effektenfonds", "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und "Übrige Fonds für alternative Anlagen", die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. a bis e und g bis k, sowie Rohstoffe (Commodities), Immobilienfonds und Währungen anlegen;
- g) Exchange Traded Funds ("ETF", auch "Index Tracking Stocks" genannt), denen Anlagen gemäss lit. a und b oben zugrunde liegen. Als ETF gelten in Verbindung mit den anlagepolitischen Bestimmungen dieses Fondsvertrags Beteiligungen an Anlageinstrumenten (Gesellschaften, Unit Trusts, anlagefondsähnliche Strukturen), deren Anlagen einen Index widerspiegeln, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. ETF können je nach ihrer Ausgestaltung und ihrem Herkunftsland nach Schweizer Anlagefondsrecht als Anlagefonds qualifizieren oder nicht.
- h) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss vorstehender litt. a bis e anlegen;
- i) Anteile bzw. Aktien geschlossener kollektiver Kapitalanlagen, einschliesslich Investment- oder Beteiligungsgesellschaften von Emittenten weltweit, die überwiegend in Anlagen gemäss vorstehender lit. a von Gesellschaften anlegen, die ihrerseits aber nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
- j) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- k) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- l) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities): Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Rohstoffe (z.B. Industriemetalle, Energie (Öl, Gas), Agrargüter), anlegen. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt.
- m) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) und Besserungsscheine (Contingent Value Rights, CVR) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity).
- n) Indirekte Anlagen in Immobilien: Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Immobilien anlegen, Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen.

Die Anlagen gemäss vorstehender litt. a, b, c, e, g, h, i, l und n müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von nachstehenden Ziff. 7 und 8.

Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen einige der vorstehenden Anlagen ausschliessen oder begrenzen.

3. Anlagen gemäss vorstehender Ziff. 2 litt. a, b, c, e, g, h, und l können, unter Vorbehalt von §§ 16 und 17, leer verkauft bzw. Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten gemäss § 12 getätigt werden, die wirtschaftlich einem Leerverkauf gleichkommen, sowie mit Hebelwirkung versehen werden.
4. Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen gemäss vorstehender Ziff. 2 lit. f umfassen Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufbeträgen keinen Beschränkungen unterliegt. Die kollektiven Kapitalanlagen können in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen oder nicht. Liegt eine Aufsicht vor, ist sie nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Die Rücknahmefrequenz der Anteile bzw. Aktien muss mindestens monatlich sein.

Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen gemäss vorstehender Ziff. 2 litt. h und i umfassen Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft.
5. Die Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen gemäss vorstehender Ziff. 2 litt. f, g, h, l und n ist irrelevant. Es kann sich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form, um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.
6. Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.
7. Bis zu insgesamt 10% des Nettovermögens eines Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in Wertpapiere und Wertrechte angelegt werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die keine

Geldmarktinstrumente oder derivative Finanzinstrumente sind, die aber ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann. Offene Anlagefonds und nicht-standardisierte und OTC gehandelte derivative Finanzinstrumente werden bei der Ermittlung dieser 10%-Grenze nicht berücksichtigt.

8. Effekten aus Neuemissionen, bei denen die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen wird, werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelten Effekten gleichgestellt. Wird die Zulassung nicht innerhalb dieser Frist erlangt, sind sie in die Begrenzung gemäss vorstehender Ziff. 7 einzubeziehen oder innerhalb eines Monats zu verkaufen.

Effekten gemäss Ziff. 2 lit. a, b, g, h, l und n, die bei Erwerb an einer Börse zugelassen waren oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt wurden, die aufgrund einer Massnahme oder Anordnung einer Behörde, eines Gerichts oder einer Börse nicht mehr handelbar sind (z.B. Squeeze-out-Verfahren, Dekotierung), sind ein Jahr nachdem die Handelbarkeit nicht mehr gegeben ist, in die Begrenzung gemäss vorstehender Ziff. 7 einzubeziehen oder innerhalb eines Monats zu verkaufen.

9. Die Fondsleitung kann, unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 6 unten, in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist ("verbundene Zielfonds").

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 8 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens "AAA", "Aaa" oder gleichwertig aufweisen, bestehen. Darüber hinaus haftet der Borger bzw. Vermittler für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
6. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
7. Die Fondsleitung kann überdies im Zusammenhang mit Leerverkäufen (vgl. §§ 8, 13, 16 und 17) als Borger Effekten ausleihen.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Dabei kann sie nach Massgabe von § 13 mittels Einsatz von Derivaten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalt bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als "einfache Anlagefonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 150% seines Nettovermögens (Markt-, Kredit- und Währungsrisiko) nicht überschreiten. Zudem darf die die Summe der Risikoaussetzung "Short" aller Anlagen 75% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das an-

dere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4. a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).
 - b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegen einander aufgerechnet werden ("Netting").
 - c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.
 - d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.
 - e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss Bst. b bis d sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettovermögen des entsprechenden Teilvermögens je übersteigen.
 - f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Kredit-, Währungs- oder Zinsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Kredit-, Währungs- oder Zinsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
 6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
 8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten jeweils pro Teilvermögen des Umbrella-Fonds.
 9. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteierrisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten.

§ 13 Leerverkäufe (Short Sales)

1. Die Fondsleitung darf, unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen, für jedes Teilvermögen Leerverkäufe von Anlagen tätigen (physische Leerverkäufe) bzw. mittels des Einsatzes von Derivaten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen (synthetische Leerverkäufe).
2. Folgende Anlagen können Gegenstand von Leerverkäufen bilden:
 - Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Unternehmen aus dem jeweiligen Anlageuniversum jedes Teilvermögens (nach Massgabe von § 8 Ziff. 2a), die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind (physische Leerverkäufe);
 - Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern (nach Massgabe von § 8 Ziff. 2b), die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind (physische Leerverkäufe);
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, sofern es sich dabei um an einer anerkannten Börse kotierte «Exchange Traded Funds» (nach Massgabe von § 8 Ziff. 2g) oder indirekte Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2l und Währungen handelt, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind (physische Leerverkäufe);
 - Derivate, welchen Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2a, b, sowie Rohstoffe (Commodities) und Währungen, zugrunde liegen, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind, bzw. Derivate, welchen Indices zugrunde liegen, die auf Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2a, b, sowie Rohstoffen (Commodities) und Währungen basieren. Die Fondsleitung kann mittels des Einsatzes von Derivaten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht einem Leerverkauf physischer Anlagen entsprechen. Insbesondere können Futures, Forwards und Optionen auf Aktien und Aktienindizes verkauft werden oder aber Swap-Transaktionen (z.B. Equity Swaps, Portfolio Equity Swaps) eingegangen werden (synthetische Leerverkäufe);
3. Bei physischen Leerverkäufen ist das Verlustrisiko theoretisch unbegrenzt. Die verkauften Anlagen müssen von einem Verleiher geborgt und zu einem späteren Zeitpunkt zurückgekauft werden, um sie dem Verleiher zurückgeben zu können. Der Rückkaufpreis zu jenem Zeitpunkt kann im Vergleich zum beim Leerverkauf erzielten Verkaufspreis theoretisch unbegrenzt in die Höhe steigen. Beim Einsatz von Derivaten, die aus wirtschaftlicher Sicht einem Leerverkauf entsprechen, kann entweder ein unbeschränktes Risiko vorliegen, oder das Risiko kann sich beschränken auf den Verlust der bezahlten Prämie oder aber auf den Wert des einem Derivat zugrunde liegenden Basiswerts. Die Fondsleitung wird sowohl bei physischen als auch bei synthetischen Leerverkäufen mittels ausgewogener Risikostreuung, laufender Risikoüberwachung und anderer risikomindernder Strategien das Gesamtrisiko zu minimieren trachten. Die Gesamtheit der Leerverkäufe sowie der Positionen,

die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen, darf 75% des Nettofondsvermögens je Teilvermögen nicht überschreiten. Die Gesamtheit der Leerverkäufe bezüglich eines einzelnen Emittenten darf 20% des Nettofondsvermögens je Teilvermögen nicht überschreiten.

§ 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf sowohl für Anlagezwecke als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 50% des Nettovermögens eines Teilvermögens Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen.

§ 15 Belastung des Vermögens der Teilvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 100% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens eines Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 16 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 16 und 17 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8 mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.Die Risikoverteilungsvorschriften gelten jeweils für jedes einzelne Teilvermögen des Umbrella-Fonds.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Für die Risikoaussetzung und die Berechnung des Gesamtengagements, jeweils aufgeteilt nach den einzelnen Risikokategorien gemäss § 12 Ziff. 4 lit. a gelten die folgenden Grundsätze:
 - a) Die Risikoaussetzung «Long» je Risikokategorie einer einzelnen (direkten oder indirekten) Anlage ergibt sich aus der Summe der betreffenden Long-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivatpositionen mit positiver Risikoaussetzung unter Netting mit allfälligen Short-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivatpositionen mit negativer Risikoaussetzung.
 - b) Die Risikoaussetzung «Long» je Risikokategorie mehrerer oder aller (direkter oder indirekter) Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss Ziff. a).
 - c) Die Risikoaussetzung «Short» je Risikokategorie einer einzelnen (direkten oder indirekten) Anlage ergibt sich aus der Summe der betreffenden Short-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivatpositionen mit negativer Risikoaussetzung unter Netting mit allfälligen Long-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivatpositionen mit positiver Risikoaussetzung.
 - d) Die Risikoaussetzung «Short» je Risikokategorie mehrerer oder aller (direkter oder indirekter) Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss Ziff. c).
 - e) Die Netto-Risikoaussetzung eines Anlagentypus (vgl. Ziff 4 unten) ist der Saldo aus der Risikoaussetzung «Long» (positiv) und der Risikoaussetzung «Short» (negativ) dieses Anlagentypus.
 - f) Die Gesamtrisikoausssetzung aller Anlagen ist die Summe aus dem Absolutbetrag der Risikoaussetzung «Long» plus den Absolutbetrag der Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen, wie in den litt. a) und c) oben definiert.
4. Bezüglich der Risikoaussetzung beachtet die Fondsleitung folgende Beschränkungen:

Risikoaussetzung aller Anlagen:

 - Gesamtrisikoausssetzung aller Anlagen darf 300% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten;
 - Summe der Risikoaussetzung derivativer Finanzinstrumente gemäss vorstehendem § 12 darf 150% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten (Markt-, Kredit- und Währungsrisiko);
 - Die Risikoaussetzung Long aus Anlagen in Private Equity im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. m darf die Obergrenze von 3% des Nettovermögens des Teilvermögens im Erwerbzeitpunkt und bei Kursveränderungen die Obergrenzen von 7% nicht überschreiten.
 - Summe der Kreditaufnahme für Anlagezwecke und zur Befriedigung von Rücknahmebegehren gemäss vorstehendem § 14 darf 50 % des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten;
 - Summe der physischen Leerverkäufe sowie Positionen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen ("Short"), dürfen 75% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
5. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 6 und 7.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
7. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteiirisikos nicht berücksichtigt.
8. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 5 bis 7 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 14 nachfolgend.
9. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 5 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 14 nachfolgend.
10. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

11. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
12. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
13. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 11 und 12 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
14. Die in Ziff. 5 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 5 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 5 und 7 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

§ 17 Weitere Anlagebeschränkungen

1. a) Indirekte Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss vorstehenden § 8 Ziff. 2 litt. f, g, h, i, l, und n dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten;
b) Indirekte Anlagen gemäss vorstehendem § 8 Ziff. 2 litt. h und i dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten;
c) Indirekte Anlagen gemäss vorstehendem § 8 Ziff. 2 litt. i dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten;
d) Indirekte Anlagen gemäss vorstehendem § 8 Ziff. 2 litt. f, g, h, i, l und n dürfen, soweit es sich nicht um indexgebundene kollektive Kapitalanlagen handelt, nicht mit Hebelwirkung versehen werden;
e) Indirekte Anlagen gemäss vorstehendem § 8 Ziff. 2 litt. f, g, h, i, l und n dürfen nur in kollektive Kapitalanlagen getätigt werden, deren Anlagen keine Ausstattung mit Hebelwirkung aufweisen, die den bei einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der massgeblichen Richtlinien der Europäischen Union zulässigen Umfang überschreiten;
f) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities) (§ 8 Ziff. 2 lit. c, d, e, f, und l) und indirekte Anlagen in Immobilien (§ 8 Ziff. 2 lit. c, d, e, f und n) dürfen total 10% des Vermögens der Teilvermögen nicht überschreiten;
g) Strukturierte Produkte, gemäss vorstehendem § 8 Ziff. 2 lit. d dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten;
2. Direkte und indirekte Anlagen, die nicht in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a investiert werden, dürfen insgesamt 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
3. Der Erwerb von Fund of Funds (Dachfonds) ist nicht zulässig.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 18 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag berechnet, an dem Anteile dieses Teilvermögens ausgegeben oder zurückgenommen werden («Ausgabe-» bzw. «Rücknahmetag»). Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthabenauf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit oder, falls abweichend, der Referenzwährung gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Klassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) bzw. der Erstausgabe einer weiteren Klasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Klasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird danach bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Klassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich

ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Klassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen für Währungsumsatz oder Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen (beispielsweise aus Währungsabsicherungsgeschäften) anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkategorie oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Fondsvermögen, getätigt wurden.

§ 19 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Zeichnungen werden für den laufenden Kalendermonat jederzeit bis zu einem im Prospekt genannten Zeitpunkt am vierundzwanzigsten Kalendertag dieses Monats entgegengenommen. Fällt der vierundzwanzigste Kalendertag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, werden Zeichnungen bis zum nächsten Bankarbeitstag entgegengenommen. Der Ausgabepreis des Anteils jeder Klasse ergibt sich aus dem für den Ausgabebetag (letzter Bankarbeitstag dieses Monats) gemäss § 18 ermittelten Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich allfälliger Ausgabekommissionen gemäss § 20 Ziff. 1. Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Die Kündigung eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens muss bis spätestens zu einem im Prospekt genannten Zeitpunkt am zwanzigsten Kalendertag eines Monats bei der Depotbank eintreffen, um auf den Rücknahmetag dieses Monats (letzter Bankarbeitstag) zurückgenommen zu werden. Fällt der zwanzigste Kalendertag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, werden Rücknahmen bis zum nächsten Bankarbeitstag entgegengenommen. Der Rücknahmepreis der Anteile jeder Klasse ergibt sich aus dem für den Rücknahmetag gemäss § 18 ermittelten Nettoinventarwert je Anteil, abzüglich allfälliger Rücknahmekommissionen gemäss § 20 Ziff. 1. Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
3. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen dieses Teilvermögens belastet.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile aller Klassen jedes Teilvermögens jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch der Anteile zurückweisen.
5. Beim Vorliegen folgender ausserordentlicher Verhältnisse kann die Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile jeder Anteilkategorie eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für ein Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigen können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 litt. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
8. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Teilvermögens leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes, bei der Rückgabe eine Rücknahmekommission von höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden.
2. Sofern und in dem Umfang als Anteile dieses Fonds in Verbindung mit der Rücknahme anderer Anteile dieses Fonds oder mit der Rücknahme von Anteilen oder Aktien einer anderen kollektiven Kapitalanlage ausgegeben werden, deren Promotor Arvernum Capital AG, Zürich, ist, darf weder eine Ausgabekommission noch eine Rücknahmekommission erhoben werden.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen berechnet die Depotbank dem Anteilsinhaber eine Kommission von 0.50% des Auszahlungsbetrages.

4. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 20 angewandten Höchstsätze sind im jeweils gültigen Prospekt ausgewiesen.

§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zu Lasten jedes Vermögens eines Teilvermögens die im Besonderen Teil aufgeführten Kommissionen in Rechnung, die sich auf den Nettoinventarwert des Vermögens eines Teilvermögens beziehen (Verwaltungskommission). Die Kommissionen werden auf der Basis des Nettoinventarwertes eines Teilvermögens berechnet und monatlich an die Fondsleitung überwiesen. Die Entschädigung der Anlageverwalterin geht zu Lasten der Fondsleitung.

Für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Vermögens der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem jeweiligen Teilvermögen die im Besonderen Teil aufgeführten Kommissionen (Depotbankkommission).

2. Die Kommissionen werden auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens belastet und monatlich an die Depotbank überweisen.
3. Die Fondsleitung kann darüber hinaus nach Massgabe der Bestimmungen des Besonderen Teils des Fondsvertrages eine erfolgsabhängige Kommission ("Performance Fee") für ein Teilvermögen erheben. Die Performance Fee wird an jedem Ausgabe- und Rücknahmetag auf einer annualisierten Basis berechnet und zu Lasten des Nettovermögens des entsprechenden Teilvermögens, zu den Sätzen und unter den Bedingungen, wie sie nachfolgend dargestellt werden, zurückgestellt. Nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen wird eine, dannzumal der Fondsleitung geschuldete Performance Fee ausbezahlt.

Die Performance Fee wird jeweils für Anteilsklassen mit unterschiedlichen Kommissionssätzen, Referenzwährungen oder Nettoinventarwerten getrennt berechnet.

Die Performance Fee unterliegt einer "High Water Mark". Anspruch auf die Performance Fee besteht nur, wenn der Nettoinventarwert je Anteil über der High Water Mark liegt.

Im Zeitpunkt der erstmaligen Einführung einer Performance Fee entspricht die High Water Mark dem Erstausgabepreis bzw. dem Nettoinventarwert im Zeitpunkt des Beginns der Berechnungsperiode je Anteil einer Klasse. Falls der Nettoinventarwert je Anteil jeweils am letzten Bewertungstag eines darauf folgenden Geschäftsjahres über der High Water Mark liegt, wird die High Water Mark neu auf den vor Abzug der Performance Fee je Anteil errechneten Nettoinventarwert am letzten Bewertungstag dieses Geschäftsjahres angehoben. Andernfalls bleibt die High Water Mark unverändert.

Dementsprechend hat die Fondsleitung lediglich dann Anspruch auf eine Performance Fee, wenn allfällig eingetretene Wertverminderungen des Anteilswerts wieder vollumfänglich wettgemacht wurden.

Im Falle von Ausschüttungen werden die High Water Mark und das Basisniveau des Nettoinventarwertes um den Bruttobetrag der Ausschüttungen adjustiert.

Die Maximalhöhe der Performance Fee ist für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil genannt.

4. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von maximal 0.25% des Bruttobetragtes der Ausschüttung.
5. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
- Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung der Teilvermögen;
 - Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen von Teilvermögen;
 - Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte der Teilvermögen;
 - Kosten für eine allfällige Eintragung der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
6. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung ihres Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen und Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter und die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit gemäss den Bestimmungen im Prospekt zahlen. Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter und die Depotbank können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Rabatte gewähren.

7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommission der verbundenen Zielfonds nicht dem investierenden Teilvermögen belasten.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% (effektiv belastet) betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

8. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis ihres Anteils am Fondsvermögen belastet.
9. Auf der Ebene der Zielfonds fallen regelmässig substantielle Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger des Fonds mitgetragen werden. Zielfonds weisen häufig neben festen Verwaltungskommissionen gewinnabhängige Kommissionen (Performance Fees) auf. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entscheidungen etc., die auf den für die Teilvermögen getätigten Anlagen in andere Anlagefonds anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens eines Teilvermögens. Solche Erstattungen sind bei Hedge Funds eher selten. Bei verbundenen Zielfonds werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt.
10. Ferner können den Vermögen der Teilvermögen folgende Kosten belastet werden:
 - bankübliche Kosten im Zusammenhang mit der Verwahrung von Anlagen durch Dritte (Sub-Custody);
 - Sämtliche Steuern und Abgaben, die auf das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, dessen Einkommen und auf den Auslagen zu Lasten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens erhoben werden.
11. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 21 effektiv angewandten Sätze sind in den periodischen Berichten ausgewiesen.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 22 Rechenschaftsablage

1. Das Rechnungsjahr des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März. Der erste Rechnungsabschluss und die jeweilige Rechnungseinheit sind für jedes Teilvermögen im Besondern Teil geregelt.
2. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
3. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen ungeprüften Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 23 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 24

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die künftige Auflage von Thesaurierungsklassen bleibt vorbehalten.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Anlagefonds

§ 25

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens einmal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 26 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen gemäss § 21 Ziff. 4 Bst. a.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages gemäss § 25 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 Ziff. 8 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 27 Laufzeit und Auflösung

1. Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die An-

leger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 26 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Rechte, Gerichtsstand

§ 29

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006 (KKV-FINMA).

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt denjenigen vom 1. April 2014.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 19. August 2014 in Kraft.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Besonderer Teil

Besonderer Teil A – Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund

§ 30A Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Arvernus Capital (CH) Fund besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Arvernus Capital (CH) Europe Event Driven Fund" ("das Europe Teilvermögen").

§ 31A Anteilklassen

Das Europe Teilvermögen verfügt zurzeit über vier Anteilklassen:

- die «A» Klasse (EUR);
- die «IA» Klasse (EUR);
- die «A» Klasse (CHF);
- die «A» Klasse (USD).

Alle Klassen sind Ausschüttungsklassen.

Die «IA» Klasse unterscheidet sich von den «A» Klassen durch einen höheren Mindestanlagebetrag und eine tiefere Verwaltungskommission. Der Mindestanlagebetrag ist jeweils im Prospekt genannt. Diese Anteilklasse steht allen Anlegern offen, die bereit sind, den Mindestanlagebetrag aufzubringen.

Wenn der Mindestanlagebetrag durch Rückgaben eines Anlegers unterschritten wird, kann die Fondsleitung gemäss § 6 Ziff. 6 den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Soweit Banken und Effektenhändler Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung und Depotbank.

§ 32A Ergänzung zum Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Europe Teilvermögens liegt hauptsächlich darin, langfristig hohe Erträge durch Anlage in ein Aktienportfolio mit Schwerpunkt europäische Gesellschaften zu erzielen. Anstelle von Direktanlagen können Anlagen in derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Aktien zugrunde liegen, treten. Anlagen können auch mittelbar, über andere kollektive Kapitalanlagen erfolgen. Zur Erzielung von Erträgen in einem Umfeld steigender wie fallender Kurse kann das Teilvermögen Leerverkäufe (Short Sales) tätigen und zur Erhöhung des Ertragspotentials das Portfolio durch Verwendung derivativer Finanzinstrumente oder durch Kreditaufnahme mit Hebelwirkung (Leverage) versehen. Indirekte Anlagen in Private Equity werden nur zur Beimischung getätigt.
2. Bei der Verwaltung des Europe Teilvermögens wird eine aktive Handelspolitik verfolgt. Anlagen können in Gesellschaften unterschiedlicher Grössen und Sektoren erfolgen. Die Zusammensetzung des Portfolios kann kurzfristig Änderungen erfahren. Es wird eine geringe Korrelation zu den führenden, breit abgestützten europäischen Aktienindizes angestrebt.
3. a) Mindestens 60% des Vermögens des Teilvermögens werden direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapieren und -wertrechten im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a, in Geldmarktinstrumente im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. j, in Guthaben auf Sicht und Zeit im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. k und in Besserungsscheine im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. m des Allgemeinen Teils von europäischen Gesellschaften angelegt. Als „europäische Gesellschaften“ gelten dabei Gesellschaften mit Sitz in einem europäischen Staat oder Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat, welche ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in Europa ausüben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in europäischen Staaten halten.
b) Bis höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens kann direkt oder indirekt angelegt werden in Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Gesellschaften im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils von Gesellschaften weltweit, welche die Voraussetzungen gemäss lit. a oben nicht erfüllen sowie in Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b bis i und l bis n. Vorbehalten bleiben die weiteren Anlagebeschränkungen gemäss § 17 des Allgemeinen Teils.
4. Anlagen des Europe Teilvermögens, welche nicht auf die Rechnungseinheit lauten, können gegen diese abgesichert werden. Die Fondsleitung beabsichtigt, eine solche Absicherung nicht systematisch, sondern nur bei Vorliegen besonderer Umstände vorzunehmen. Vorbehalten bleiben kurzfristige Überabsicherungen.

§ 33A Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Europe Teilvermögens ist der Euro.

§ 34A Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss dieses Teilvermögens erfolgt per 31. März 2012.

§ 35A Vergütungen

Klasse «A» Klasse (EUR)

Verwaltungskommission zu Gunsten der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb:
max. 3.80% p.a.

Depotbankkommission zu Gunsten der Depotbank für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank:
max. 0.20% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission und der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Klasse «IA» Klasse (EUR)

Verwaltungskommission zu Gunsten der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb:
max. 3.00% p.a.

Depotbankkommission zu Gunsten der Depotbank für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank:
max. 0.20% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission und der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Klasse «A» Klasse (CHF)

Verwaltungskommission zu Gunsten der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb:
max. 3.80% p.a.

Depotbankkommission zu Gunsten der Depotbank für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank:
Max. 0.20% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission und der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Klasse «A» Klasse (USD)

Verwaltungskommission zu Gunsten der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb:
max. 3.80% p.a.

Depotbankkommission zu Gunsten der Depotbank für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank:
max. 0.20% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission und der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Zusätzlich kann allen Klassen eine erfolgsabhängige Kommission, wie nachfolgend beschrieben, belastet werden.

Performance Fee		15%	Eine erfolgsabhängige Gebühr in Höhe von 15% wird auf der arithmetischen Differenz zwischen der kumulierten Fonds-Rendite und der kumulierten Hurdle Rate im Betrachtungszeitraum berechnet.
Betrachtungszeitraum		Rechnungsjahrs des Anlagefonds	Den Betrachtungszeitraum für die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr bildet jeweils das Rechnungsjahr des Anlagefonds.
Performanceberechnungsintervall		Monatlich	Die Basis der erfolgsabhängigen Gebühr bildet die monatliche Rendite des Nettoinventarwertes pro Anteil. Es wird keine Rendite an bewertungsfreien Tagen (Sonn- und Feiertagen) berechnet.
Kosten- und Gebührenbehandlung		Netto	Die erfolgsabhängige Gebühr wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil <i>nach</i> Abzug aller Kosten und Gebühren aber <i>vor</i> Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.
Anteilsbasis	Anteilsgebühr	High Watermark	Die erfolgsabhängige Gebühr pro Anteil wird mit Hilfe der aktuell gültigen High Watermark berechnet.
	Gesamtgebühr	Durchschnittliche Fondsanteile	Der Gesamtbetrag der abzugrenzenden erfolgsabhängigen Gebühr wird mit Hilfe der durchschnittlich ausstehenden Fondsanteile seit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahrs Anlagefonds berechnet.
„High Watermark“-Prinzip		Ja	Der Nettoinventarwert pro Anteil muss einen neuen Höchststand seit der Einführung der erfolgsbezogenen Kommission des Fonds erreicht haben, damit eine erfolgsabhängige Gebühr abgegrenzt bzw. ausgeschüttet werden kann.
„High Watermark“-Reset-Intervall	Performance Fee	Nach Ausschüttung	Die High Watermark eines neuen Jahres wird nur dann angepasst, wenn es zu einer Ausschüttung einer erfolgsabhängigen Gebühr am Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gekommen ist.
	Fondserträge		Bei der Ausschüttung von Erträgen an die Investoren, wird die High Watermark um die Ausschüttung korrigiert.
„Hurdle Rate“-Prinzip		Keine	Der Fonds muss keine Mindestrendite erreichen, damit eine erfolgsabhängige Gebühr abgegrenzt wird.
Abgrenzungsintervall		Bewertungstag	Die Abgrenzung der erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt an jedem Bewertungstag und kann in Abhängigkeit der Entwicklung des Nettoinventarwertes erhöht und teilweise oder vollständig wieder aufgelöst werden.
Ausschüttungsintervall		Jährlich	Die Ausschüttung einer erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt am Ende des Rechnungsjahrs.

§ 36A Erste Ausschüttung

Die erste Ausschüttung des Teilvermögens erfolgt im zweiten Quartal 2012.

Zürich, den _____

Basel, den _____

Die Fondsleitung
LB(Swiss) Investment AG

Die Depotbank
Bank J. Safra Sarasin AG